

Vergabekriterien des Kirchenkreises Harzer Land für die Verpachtung kirchlicher Flächen im Bereich des Kirchenkreises

Vorwort - Grundlagen

Es wird als die historische Zweckbestimmung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Eigentum von Kirchengemeinden angesehen, die wirtschaftliche Basis von „Kirche“ und „Pfarre“ zu stärken.

Zugleich stellt Grundbesitz eine bedeutende Vermögensposition dar. Dessen langfristige Werterhaltung im Rahmen einer pfleglichen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist Ausdruck praktizierter Verantwortung der jeweils Handelnden gegenüber dem anvertrauten, langlebigen Vermögengut.

Nach christlichem Verständnis sind die natürlichen Ressourcen in Flora und Fauna, in Boden, Wasser und der Luft Schöpfungsgaben. Sie sind als natürliche Lebensgrundlage sowohl gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld als auch im wohlverstandenen Interesse der auf den Höfen arbeitenden und lebenden Menschen zu wahren.

Die Bewirtschaftung kirchlicher Flächen sollte darum in besonderer Weise unter den Handlungsprinzipien der Nachhaltigkeit stehen. Deren Ziel ist es, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten zu verwirklichen.

Die Kirchenkreissynode Harzer Land hat 2019 einen Pachtausschuss berufen. Dessen Aufgabe soll es sein, Kirchenvorstände, die Kirchenkreissynode sowie das Kirchenamt in Fragen der Verpachtung und Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien und Forsten zur Seite zu stehen und zu beraten.

In dem Zusammenhang hat es sich als eine wichtige Aufgabe erwiesen, für die Entscheidungsträger/innen in Kirchengemeinden und Verwaltung Kriterien für die Vergabe und angestrebte Bewirtschaftung kirchlicher Pachtflächen zu entwickeln.

Dabei ist dem Ausschuss bewusst, dass die nachfolgend aufgeführten Aspekte und Kriterien nicht alle gleichermaßen erfüllt werden können. Sie stehen u.U. miteinander in Konkurrenz oder sogar im Widerspruch und werden als solche gewiss nicht völlig zweifels- und konfliktfreie Auswahlentscheidungen in den Kirchenvorständen ermöglichen.

Gleichwohl liegt es in einem übergeordneten Interesse des Kirchenkreises Harzer Land, dass mögliche Bewerber/innen bei der Verpachtung anhand einheitlicher Kriterien betrachtet werden.

Teil 1: Allgemeine Aspekte:

- 1.1 Bei Verpachtungen sind ev.-luth. Kirchenmitglieder bzw. Mitglieder christlicher Kirchen (ACK-Kirchen), die aus ihrem Einkommen kirchensteuerpflichtig sind, zu bevorzugen.
- 1.2 Bewerber und Bewerberinnen aus der eigenen Kirchengemeinde oder aus Gemeinden, die in einer engen kirchengemeindlichen Verbindung mit dieser stehen, sollten im Interesse einer Stärkung ländlicher Strukturen vor Ort gegenüber „auswärtigen“ Bewerbern bevorzugt werden.
- 1.3 Als Pächter/innen kommen vorzugsweise in Frage, wer Eigentümer/in oder Besitzer/in eines wirtschaftenden Betriebes ist. Aktive Mitglieder einer Kooperation sind dem gleichgestellt.
- 1.4 Bewerber/innen sollten aktiv Landwirtschaft betreiben und bereit sein, dieses im Zweifel durch den Nachweis einer bestehenden Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 1.5 Der Umstand, dass Bewerber/innen aus Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieben kommen, sollte diese weder in besonderer Weise privilegieren noch als Ausschlusskriterium angesehen werden.
- 1.6 Interessenten/innen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie Flächen auf irgendeine Weise einem Dritten zur Bewirtschaftung überlassen, sind als Pächter auszuschließen. Ein „Furchen- oder Pflugtausch“ ist mit schriftlicher Einwilligung des/der Verpächters/in möglich.
- 1.7 Pächter/innen, die ein erklärtes Interesse an der Fortsetzung bestehender Pachtverhältnisse haben, unterliegen in gleicher Weise den bestehenden Vergabekriterien wie bei einer Neuverpachtung.

Teil 2: Ökonomische Aspekte

- 2.1. Bewerber/innen, die sich in der Vergangenheit wiederholt als „säumige Zahler/in“ erwiesen und damit einen erhöhten Aufwand verursacht haben, sind auszuschließen.

- 2.2. Eine öffentliche Ausschreibung mit dem Ziel einer Verpachtung kirchlicher Flächen gegen Höchstgebot entspricht nicht dem Selbstverständnis des Kirchenkreises.

Teil 3: Ökologische Aspekte

Kirchliche Verpächter sollten ein besonderes Augenmerk darauflegen, dass die Bewirtschaftung im Einklang mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen in Flora und Fauna, von Boden, Wasser und Luft erfolgt und auf eine langfristige Werterhaltung möglichst sogar Wertsteigerung des Pachtobjektes ausgerichtet ist.

Es sind daher Bewerber/innen zu bevorzugen, die erwarten lassen,

- 3.1 dass die Bodenfruchtbarkeit einschließlich der Versorgung mit Grundnährstoffen (Kalk, Phosphor und Kali) mindestens erhalten, möglichst sogar verbessert wird.
- 3.2 dass vorhandene Dränagen und Entwässerungseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- 3.3 dass jede Form der Erosion (Wind oder Wasser) weitestgehend eingedämmt wird.
- 3.4 dass deren Bewirtschaftung unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgt und mindestens nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (gute fachliche Praxis) erfolgt.

Bei der Vergabe empfiehlt es sich, Betriebe, die einen gesonderten Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten, z.B. durch zertifizierten Ökolandbau oder durch die Beteiligung an Vertragsnaturschutz oder Agrarumweltmaßnahmen, in besonderer Weise bei der Pachtvergabe zu berücksichtigen. Wirtschaftliche und soziale Belange müssen dabei im Blick bleiben.

Teil 4: Soziale Aspekte:

- 4.1. Nach Möglichkeit ist auf eine weitgehend gerechte Verteilung aller kirchlichen Pachtflächen an verschiedene Interessenten/innen innerhalb der Kirchengemeinde zu achten.

Teil 5: Verfahrensfragen:

- 5.1. Kirchengemeinden als Verpächter sollten sich in allen Verpachtungsangelegenheiten in besonderer Weise zu Transparenz verpflichtet fühlen.

- 5.2. Anstehende Neuverpachtungen bzw. Vertragsverlängerungen sind in ortsüblicher Weise spätestens 6 Monate vor Pachtablauf öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig auf der Internetseite des Kirchenamtes Northeim zu veröffentlichen.
- 5.3. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen oder Organmitglieder (KV) sollten keine grundsätzliche Bevorzugung gegenüber anderen Bewerbern genießen.
- 5.4. Direkt oder indirekt Betroffene sind aus dem eigentlichen Prozess der Beratung und Entscheidungsfindung klar erkennbar auszuschließen.
- 5.5. Die Entscheidungen in Pachtfragen sind allen Interessenten so bald wie möglich mitzuteilen. Auf Nachfrage kann der Kirchenvorstand zur Entscheidung Auskunft erteilen.

Teil 6: Schlussbemerkung

Die entsprechenden Mitarbeitenden des Kirchenamtes sowie Mitglieder des Pachtausschusses sollten insbesondere dann zugezogen werden, wenn dadurch Unfrieden und Streit innerhalb einer Kirchengemeinde vermieden oder eingedämmt werden kann. Die von Herrn Superintendent Keil aufgestellten Hinweise zu Verpachtungen werden diesen Kriterien als Anlage beigefügt.

Die hiermit formulierten Vergabebestimmungen entsprechen dem Sach- und Erkenntnisstand vom 20.02.2020.

Sie treten mit Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode in Kraft.

Beschlossen von der Kirchenkreissynode Harzer Land am 19.11.2020